

Aktenzeichen: 4 AZR 434/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 2. Dezember 1987
- 4 AZR 434/87 -

I. Arbeitsgericht Hagen Urteil vom 2. Oktober 1985
- 3 Ca 739/85 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 26. März 1987
- 4 Sa 2183/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

Gesetz: BAT § 3; AFG §§ 93, 97; BGB § 133

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Erstellung eines Jugendhilfeplanes durch Sozialwissenschaftler; Vereinbarung des BAT und der VergGr. IV b BAT/VKA; Herausnahme von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus dem BAT.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 434/87

4 Sa 2183/85 Hamm

Verkündet am
2. Dezember 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1987 durch
den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen
und Wiese für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des

Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. März 1987



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

- 4 Sa 2183/85 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Diplom-Sozialwissenschaftler. Er war vom 1. September 1983 bis 31. Dezember 1984 im Rahmen der von der Arbeitsverwaltung geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme "Erstellung eines Jugendhilfeplanes" bei der beklagten Stadt beschäftigt. Aufgabe des Klägers war es, einen "Jugendhilfeplan für die Stadt W " zu erarbeiten. In § 2 ihres schriftlichen Formular-Arbeitsvertrags vom 1. September 1983 haben die Parteien u.a. vereinbart, daß sich das Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) und der zusätzlich abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung richtet und daneben weiterhin die §§ 91 bis 96 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) Anwendung finden. In § 6 des Vertrags ist bestimmt, daß der Kläger gemäß § 22 BAT in VergGr. IV b eingruppiert ist.

Mit Schreiben vom 8. Juni 1984 machte der Kläger gegenüber der Beklagten seine Eingruppierung nach VergGr. II BAT/VKA geltend, da seine Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe entspreche. Die Beklagte lehnte dies ab und erwiderte, bereits bei den Einstellungsverhandlungen sei dem Kläger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

mitgeteilt worden, daß lediglich eine Eingruppierung in die VergGr. IV b BAT/VKA vorgesehen und möglich sei.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Gehaltsdifferenz zwischen den VergGrn. IV b und II BAT/VKA für die Zeit von September 1983 bis Dezember 1984 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von DM 18.539,62 brutto. Der Kläger hat vorgetragen, der Beklagten habe bei seiner Einstellung klar sein müssen, daß er seiner Qualifikation als Sozialwissenschaftler entsprechende Leistungen erbringen werde. Die Beklagte habe einen auf wissenschaftlicher Basis erstellten Jugendhilfeplan gewünscht, was sich aus dem Schreiben des Instituts für Sozialpädagogik der Universität D vom 13. März 1981 ergebe. Es sei üblich, daß derartige Pläne von Wissenschaftlern erarbeitet würden. Seine Aufgabe sei es gewesen, Notwendigkeit, Umfang und Ziele von Jugendhilfemaßnahmen nach den spezifischen Bedürfnissen der Beklagten zu ermitteln und zu begründen. Da ein breites Spektrum kommunaler Jugendhilfeaktivitäten zu beurteilen gewesen sei, habe er eine Fülle einzelwissenschaftlicher Untersuchungen heranziehen müssen. Diese Aufgabe könne ein Sozialarbeiter nicht erledigen, sie erfordere vielmehr die Ausbildung eines Sozialwissenschaftlers.

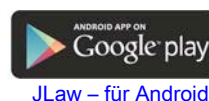
Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 18.539,62 brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe den Auftrag gehabt, einen Jugend-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hilfeplan auf dem Niveau eines Sozialarbeiters mit einer Vergütung nach VergGr. IV b BAT/VKA zu erstellen. Eine wissenschaftliche Tätigkeit sei nicht gefordert worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Zahlung von DM 18.539,62 brutto verlangen. Denn ihm steht für die Zeit seiner Tätigkeit bei der Beklagten kein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II BAT/VKA zu. Die Parteien haben vielmehr für die Tätigkeit des Klägers einzelvertraglich nur eine Vergütung nach der VergGr. IV b BAT/VKA vereinbart.

Ein tariflicher Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. II BAT/VKA besteht nicht. Denn das Arbeitsverhältnis der Parteien wird nicht vom Geltungsbereich des BAT erfaßt. Nach § 3 Buchst. d) BAT gilt der BAT nicht für Angestellte, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) verrichten. Der Kläger ist



aber, wie in seinem Arbeitsvertrag ausdrücklich hervorgehoben wird, im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eingestellt worden, wobei in § 2 des Arbeitsvertrags die Anwendung der §§ 91 bis 96 AFG ausdrücklich festgelegt worden ist. Damit sind die Voraussetzungen des § 3 Buchst. d) BAT für den Ausschluß des Arbeitsverhältnisses der Parteien aus dem Geltungsbereich des BAT erfüllt.

Einzelvertraglich haben die Parteien nicht die Anwendung der Vergütungsordnung des BAT vereinbart, so daß es nicht darauf ankommt, ob die Tätigkeit des Klägers einem Tätigkeitsmerkmal der VergGr. II BAT/VKA entsprach. Vielmehr haben nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Parteien ausdrücklich unter Ausschaltung der Vergütungsordnung des BAT für die Tätigkeit des Klägers eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT/VKA vereinbart. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu festgestellt, daß ungeachtet des Wortlauts des schriftlichen Arbeitsvertrags der Parteien diese bei den Einstellungsverhandlungen die tariflichen Vorschriften über die Eingruppierung ausschalten wollten und auch ausgeschaltet haben. Sie hätten keineswegs die Vergütungsgruppe bestimmt, die sie für eine Zuordnung des Klägers im Tarifgefüge als zutreffend angesehen hätten. Der Kläger, der bei den Einstellungsverhandlungen die Zuordnung zur VergGr. IV b BAT/VKA beanstandet habe, habe angesichts des Verhaltens und der Äußerung der Beklagten klar gesehen, daß ihm von der Beklagten unter Ausschaltung der Eingruppierungsvorschriften nur die vom Arbeitsamt bewilligte Vergütungsgruppe angeboten und eingeräumt worden sei. Darauf habe er sich eingelassen. Damit hat das Landesarbeitsge-



richt bei der Vertragsauslegung dem Umstand Rechnung getragen, daß Verträge nicht nur nach ihrem Wortlaut, sondern nach dem wirklichen Willen der Parteien auszulegen sind, wobei bei einer andersartigen Willenseinigung der Parteien ein Vertrag auch abweichend von seinem Wortlaut ausgelegt werden kann (sogenannte *falsa demonstratio*; vgl. BAG Urteil vom 6. Februar 1974 - 3 AZR 232/73 -, AP Nr. 38 zu § 133 BGB, mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Fall hat das Landesarbeitsgericht einen übereinstimmenden Willen der Parteien festgestellt, daß der Kläger für seine Tätigkeit Vergütung nach VergGr. IV b BAT/VKA erhalten solle. Eine solche Tatsachenfeststellung des Landesarbeitsgerichts kann nur mit Revisionsrügen nach Maßgabe des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b, § 286 ZPO angegriffen werden (BAG Urteil vom 27. Oktober 1964 - 5 AZR 117/64 -, AP Nr. 2 zu § 157 BGB). Eine solche Verfahrensrüge hat der Kläger nicht erhoben, so daß die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zum übereinstimmenden Willen der Parteien für den Senat bindend sind. Der Kläger greift diese Feststellungen nur mit Rechtsausführungen an. Er übersieht hierbei, daß das Landesarbeitsgericht insoweit nicht aus schriftlichen oder mündlichen Erklärungen der Parteien irgendwelche rechtlichen Schlußfolgerungen gezogen hat. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr als Tatsache festgestellt, daß der Kläger und die Beklagte bei den Einstellungsverhandlungen die tariflichen Vorschriften über die Eingruppierung ausschalten wollten und auch ausgeschaltet haben. Dieser übereinstimmende Wille der Parteien ist bei der Vertragsauslegung nach der angeführten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und allgemeiner



Meinung im Schrifttum (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 46. Aufl. 1987, § 133 Anm. 4 b) maßgebend. Insoweit geht der Wille der Parteien dem Wortlaut des Arbeitsvertrags vor.

Dies gilt unabhängig davon, ob diejenigen Mitarbeiter der Beklagten, die die Einstellungsverhandlungen führten, den Arbeitsvertrag auch unterzeichnet haben. Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß die Beklagte bei den Einstellungsverhandlungen die tariflichen Vorschriften über die Eingruppierung ausschalten wollte und ausgeschaltet hat, bedeutet zugleich, daß das Landesarbeitsgericht damit festgestellt hat, daß bei den Einstellungsverhandlungen die Verhandlungspartner auf seiten der Beklagten für diese handelten und für sie Erklärungen abgeben konnten. Auch diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts bindet den Senat. Revisionsrügen sind insoweit nicht erhoben.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Peter Jansen

Wiese



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)